

Einführungskurs in die Rechtswissenschaft

Propädeutikum an der Bucerius Law School Hamburg und „Krickenbecker Modell“

Volker Steffahn/Helga Wessel*

A. Bedeutung der Studieneingangsphase

Der Studieneingangsphase wird in der allgemeinen Hochschuldidaktik zunehmend Beachtung geschenkt.¹ Dies gilt auch für Projekte² und Veröffentlichungen³ in der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik. Die Vorteile eines gelingenden Konzepts liegen auf der Hand: Den Anfängerinnen und Anfängern wird gezeigt, dass sie willkommen sind, Fehlvorstellungen werden korrigiert, manchen späteren Um- und Irrwegen vorgebeugt.

Darum gibt es mittlerweile zur Einführung in das juristische Studium vielerorts Vorträge. Seltener wird ein in sich geschlossener Kurs angeboten. Dabei spricht viel für einen Kurs, vor allem der „rote Faden“, die Erleichterung einer Gesamtschau auf das Recht: Ermöglicht werden erste Anknüpfungspunkte für den detaillierten Stoff der folgenden Einzelrechtsgebiete.⁴ Ein durchgeplanter Kurs vermag eher als Einzelvorträge unser Rechtssystem als Ganzes anfängergerecht zu beleuchten.⁵ Freilich erfordert er einige konzeptionelle Mühe. Diese lässt sich aber durch Rückgriff auf gute Beispiele mindern. Zwei sollen hier vorgestellt werden: Als erstes das bereits in der Praxis erprobte, in ein umfangreiches Propädeutikum eingebettete Konzept der Bucerius Law School Hamburg,⁶ als zweites ein auf ihm basierendes erweitertes Modell,

* Dr. Volker Steffahn ist Studienleiter im Zentrum für Juristisches Lernen an der Bucerius Law School (BLS), Hamburg. Dr. Helga Wessel ist ehemalige Studiendekanin und Geschäftsführerin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und Mitbegründerin des dortigen Kompetenzzentrums für juristisches Lernen und Lehren bzw. der Vorläufer, insbesondere des Projekts „Recht Aktiv“.

- 1 In allen Studiengängen durch die Bundes-Fördermittel aus dem „Qualitätspakt Lehre“ erheblich vorgebracht (siehe mit umfangreichem Material www.qualitaetspakt-lehre.de), hinzu kommen viele weitere Förderinitiativen, z.B. durch den Stifterverband zusammen mit der Heinz-Nixdorf-Stiftung (dazu www.stifterverband.info/bildung/sinitiative/chancengerechte_bildung/studieneingangsphase/index.html) (beide 8.12.2014).
- 2 Als Beispiel für ein gefördertes Projekt der Einführungsphase zum Thema Selbstlernkompetenzen im Jurastudium siehe www.jura.uni-konstanz.de/bleckmann/fellowship-fuer-innovationen-in-der-hochschullehre (8.12.2014).
- 3 Siehe etwa den Tagungsband von Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft.
- 4 Konsequenter weitergedacht, wären auch in den drei großen Rechtsgebieten jeweils „Einführungsvorlesungen“ zu befürworten. Zum Gedanken der Stoffschichtung in der juristischen Lehre generell siehe Karger, Rekonstruktion des Rechtsunterrichts am Beispiel des materiellen Strafrechts (insb. S. 103 ff.).
- 5 Nicht von ungefähr gibt es seit eh und je Lehrbücher zur „Einführung in die Rechtswissenschaft“, so etwa Kühl/Reichold et al., Einführung in die Rechtswissenschaft; Braun, Einführung in die Rechtswissenschaft; als Klassiker: Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, hrsg. von Zweigert. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Umfang oder Anspruch die meisten Studierenden überfordert, groß.
- 6 Maßgeblich mitkonzipiert vom Autor Steffahn im Zentrum für Juristisches Lernen an der BLS.

das im „Krickenbecker Kreis“, einem Diskussionsforum zur juristischen Hochschuldidaktik,⁷ erarbeitet wurde.⁸

B. Einführungskurs im Propädeutikum an der BLS

Der Kurs „Einführung in die juristische Methodik“ ist das Kernstück des zweiwöchigen Propädeutikums,⁹ welches dem Studium an der BLS vorgeschaltet ist.¹⁰

Er umfasst sechs Einheiten jeweils à drei Stunden und wird in Kleingruppen von unter 20 Teilnehmern unterrichtet. Anhand von einfachen Beispielen, Übungsfällen und Selbstlöseaufgaben vermittelt er Grundfertigkeiten der Normtextanalyse, der gutachterlichen Subsumtion und auch bereits der juristischen Problemlösungs-/Argumentationsmethodik. Letztere nimmt sogar fast die Hälfte der Kurszeit ein.

Der Aufbau folgt den Kriterien:

- Vom Fall- und Gesetzes-Text über den Rechts-Satz zum Einzel-Merkmal.
- Von der Begriffs-Definition zur Auslegung, vom Normalfall zum Problemfall.

Als Reihenfolge der Kursthemen ergibt sich daraus:

- Arbeit mit juristischen Fall- und Gesetzestexten: Sachverhaltserfassung und Normsuche.
- „Rechtssatzgrammatik“: Normen lesen lernen.
- Anwendung der Normen am Fall: Gutachterliche Subsumtion.
- Darstellungsübung und Einführung in die juristische Problemlösung.
- Gesetzes-Auslegung, dialogische Argumentation und Verbindung zu rechtsdogmatischen Streitfragen.
- Weitere juristische Problemlösungsmethoden: Normausdehnung durch Analogiebildung; Abwägung als einzelfallorientierte Problemlösung.

7 Mitinitiiert von der Autorin *Wessel*, ausgehend vom Projekt „Recht Aktiv“ an der Universität zu Köln in Kooperation mit dem Institut für Wissenschafts- und Bildungsforschung Bielefeld.

8 Zu weiteren Konzepten juristischer Einführungskurse an anderen rechtswissenschaftlichen Fakultäten siehe etwa „Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten“ an der Universität Hamburg (www.jura.uni-hamburg.de/start-ins-studium/eidra/grundkurs/), „Propädeutikum“ an der Universität zu Köln (www.rechtaktiv.jura.uni-koeln.de/2662.html), „Jura lernen!“ an der Universität Konstanz (www.jura.uni-konstanz.de/bleckmann/lehveranstaltungen/lerntechnik/), Workshop an der Universität Regensburg (www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/fakultaet/medien/ferientutorium/ferien_einfuehrungk.pdf), dazu *Jäger/Speierer*, in Brockmann/Pilniok (Hrsg.), S. 408 (417 f.); „Methodik des Wirtschaftsrechts als Basis interdisziplinärer Kompetenzentwicklung“ an der SRH Hochschule Heidelberg (www.stiferverband.info/wissenschaft_und_hochschule/lehre/fellowships/fellows_2013/pdf/sutter.pdf); „Einführung in das Jus-Studium“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (www.jura.uni-hamburg.de/public/zerf/stadium_2013/downloads/15_pruemm-llb_einfuehrung_in_das_jus_studium.pdf) (alle 8.12.2014); *Lange*, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), S. 376 ff.

9 Begrifflich herrscht Uneinigkeit, in Köln heißt z.B. gerade der Kurs „Propädeutikum“.

10 Hervorgegangen aus einer Einführungswoche, seit sieben Jahren erweitert zu einem zweiwöchigen Propädeutikum. Ursprünglich dominierten in der Einführungsphase organisatorische Themen, die schrittweise auf ein Mindestmaß zurückgefahren worden sind, um sich auf anfängergerechte materiell-inhaltliche Themen konzentrieren zu können. Im Propädeutikum wird außerdem ein erster Einblick in die Praxis durch Besuche in Kanzleien, Wirtschaftsunternehmen und Gerichten ermöglicht (Motto: „So arbeitet ein Jurist“). Seit 2013 ergänzen teambildende Elemente das Propädeutikum (Projektarbeit und Zukunftswerkstatt).

Juristisch-lernmethodische Themen und Tipps sind integriert.

Begleitend erhalten die Studierenden ein Methodenskript und Arbeitsmaterialien, die Kursleiter einen Dozenten-Leitfaden mit folgenden „Didaktischen Zielen und Leitgedanken“:

- Vermittlung von erstem juristischem Grundlagen- und Methodenwissen, insbesondere aus der Methodenlehre, Falllösungstechnik sowie auch Lernmethodik (= Einführung in die Grundkompetenzen des „juristischen Lesens, Lernens, Denkens, Redens und Schreibens“).
- Adressatengerechter Unterricht, also orientiert am absoluten juristischen Anfänger, deshalb Unterricht so verständlich wie möglich, so (ver-)einfach(t) wie sinnvoll und vertretbar.
- Zentrale Bedeutung der Arbeit am Gesetzestext: nicht nur erstes Kennenlernen wichtiger Gesetze, sondern darüber hinaus Analyse des typischen Gesetzaufbaus, der Normstruktur sowie die Erfahrung, was sich alles aus dem Gesetz bei der Falllösung einschließlich der Argumentation „herausholen lässt“ (Gesetzestext als die „juristische Primärliteratur“).¹¹
- Erste Anwendungsübungen am Fall: Sachverhaltserfassung/Normsichtung an etwas größeren Fällen, Subsumtion und Auslegung an kleineren Fällen bzw. Einzelproblemen.
- Beispiele aus allen drei Rechtsgebieten, wobei das Strafrecht wegen des leichteren Zugangs etwas überrepräsentiert ist.¹²
- Aktivierung: Integration von Selbstlöseaufgaben, eigenständig oder in Minigruppen, am Ende des Kurses kompakter Abschlussfall zur selbständigen Bearbeitung, der vom jeweiligen Kursleiter korrigiert wird.
- Juristische Problemlösung/Argumentation: Hoher Stellenwert nicht nur der vom Gesetzestext ausgehenden Auslegung, sondern auch der vom Fall ausgehenden Abwägung.¹³ Dementsprechend Verständnis der Subsumtion nicht bloß als syllogistisch-gutachterliches Schema, sondern bereits als problemorientierte Herangehensweise.¹⁴

Dass rechtsdogmatische Kenntnisse bei den Studienanfängern noch nicht vorliegen und auf deren Vermittlung noch nicht abgezielt wird, erweist sich als (zumindest auch) von Vorteil: Die Konzentration liegt hier noch ganz auf der Arbeit mit und an den Primärtexten (Gesetzestext und Sachverhaltstext). Dementsprechend erfolgt

- 11 Zu didaktischen Möglichkeiten einer deutlicheren Betonung der Primärtextarbeit im Studium *Griebel*, in: *Griebel/Gröbblinghoff* (Hrsg.), S. 127 ff.
- 12 Die Kursleiter haben je nach fachbezogener Neigung aber einigen Spielraum bei der Auswahl und Gewichtung der für den Einführungskurs konzipierten Fälle und Aufgaben.
- 13 Zur unterschätzten Bedeutung der Abwägung und den weitreichenden Strukturierungsmöglichkeiten *Riehm*, Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung; *Steffahn*, Methodik und Didaktik der juristischen Problemlösung, Abschnitt 3.
- 14 Deshalb möglichst auch kein „Übersubsumieren“ evident vorliegender Merkmale im ausladend-mehrschrittigen Gutachtenstil, was leider sehr verbreitet Studienanfängern beigebracht wird und später mühsam wieder „ausgetrieben“ werden muss. Siehe dazu jüngst *Lagodny/Mansdörfer et al.*, in: *ZJS* 2014, S. 157 ff.

auch die Argumentationsmethodik gesetzestext- und fallzentriert mittels Auslegung und Abwägung, ohne durch vorgegebene „Streitstände“ überlagert zu werden.¹⁵

Einwenden könnte man, dass juristische Methoden ohne dogmatische Basis „in der Luft hängen“ und zu schwer verständlich seien. Doch den „(einzig) richtigen Zeitpunkt“ der studentischen Methoden- und Grundlagenschulung gibt es nicht: Entscheidend ist – wie beim Zugang zu jeder Materie – die anfängergerechte Ausgestaltung. Langjährige Evaluationen des Einführungskurses an der BLS haben gezeigt, dass selbst in diesem frühestmöglichen Stadium die Studierenden mit erheblichem Gewinn methodische Grundlagen erwerben können. Idealerweise erfolgt die methodische Schulung im Studium insgesamt in Schichten: Auf eine sehr frühe Einführung in das Recht und seine Methodik (1. Stufe) sollten ein Aufbaukurs im zweiten Studienjahr (2. Stufe) und ein Wiederholungs- und Vertiefungskurs in der Examensphase (3. Stufe) aufbauen.¹⁶

C. Krickenbecker Modell für einen juristischen Einführungskurs

Die Ideen des Einführungskurses der BLS wurden beim 5. Treffen des „Krickenbecker Kreises“¹⁷ in der Arbeitsgruppe „Grundlagen“¹⁸ diskutiert und erweitert. Das dort erarbeitete Modell wird im Folgenden als Ganzes vorgestellt, exemplarisch ist sodann die erste Kurseinheit zur „juristischen Textarbeit“ näher ausgeführt.

I. Ziele und Inhalte

Ausgangspunkt und Maßstab für die adressatengerechte Planung ist, dass Studienanfänger der Rechtswissenschaft in aller Regel mangels korrespondierenden Schul-faches¹⁹ keine fachlichen Vorkenntnisse haben, also noch wirkliche Laien sind. Juristische Lehre in den ersten Wochen kann, darf und muss also (nur) an schulische und im Alltag erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten der jungen Leute anknüpfen,

- 15 Kritisch zum Umgang mit Meinungsstreitigkeiten im Studium *Steffahn*, in: Kramer/Kuhn et al. (Hrsg.), S. 161 ff. m.w.N.
- 16 Zur Stoffschichtung siehe bereits oben *Karger*, Rekonstruktion des Rechtsunterrichts am Beispiel des materiellen Strafrechts. Bezogen auf die Grundlagenfächer vgl. auch *Osterkamp/Thiesen*, in: JuS 2004, S. 657 (661 f.).
- 17 Im November 2013, zum Krickenbecker Kreis s.o. Fußnote Fn. 7.
- 18 Der neben den Autoren dieses Beitrags auch *Colette Brunschwig* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Rechtsgeschichtliche Forschung der Universität Zürich, Abteilung Rechtsvisualisierung) und *Roland Schimmel* (Professor für Wirtschaftsprivatrecht und Bürgerliches Recht an der Fachhochschule Frankfurt/Main) angehörten, deren Diskussionsbeiträge in den zweiten Teil dieses Artikels eingeflossen sind und dankend berücksichtigt werden.
- 19 Ausnahmsweise anders insbesondere in einigen östlichen Bundesländern, wo es in der gymnasialen Oberstufe das Schulfach Rechtskunde jedenfalls als Wahlpflichtkurs bzw. in Verbindung mit dem Fach Wirtschaft gibt (für Sachsen-Anhalt www.bildung-lsa.de/unterricht/faecher/rechtskunde.html, für Bayern www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=26398). Zu den sehr aufschlussreichen, ein Stück weit auch auf rechtswissenschaftliche Prüfungen übertragbaren kompetenzorientierten „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Recht“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz) siehe www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Recht.pdf (alle 8.12.2014).

wenn sie deren Interesse wecken und wach halten will (wenn dies nicht gelingt, werden sie nichts lernen). Schulische Anknüpfungspunkte sind insbesondere

- der Deutschunterricht mit Textinterpretationen sowie Erörterungen zu politisch-ethischen Themen;
- unterschiedliche Fächer, welche die Produktion wissenschaftlicher Texte, wie etwa Referate, mündliche Präsentationen verlangen;
- die Fächer Geschichte, Religion und Philosophie, ggf. Sozial- bzw. Gemeinschaftskunde, soweit es um die Geschichtlichkeit gesellschaftlicher Probleme, die sozialen Ursachen rechtlicher Konflikte, die unterschiedlichen Möglichkeiten der Konfliktlösung, die Kultur- und Epochenabhängigkeit wertender Entscheidungen geht;
- Mathematik und/oder Informatik namentlich hinsichtlich logischer Figuren und analytischen Denkens.

Trotz aller Kritik am heutigen Schulsystem werden die Studienanfänger in der Regel auch eine gewisse Argumentationsfähigkeit und Diskussionskultur mitbringen.

Schon insoweit, aber erst recht hinsichtlich derjenigen Fähigkeiten und Kenntnisse, mit denen Elternhaus und Umfeld die Anfänger ausgestattet haben, müssen Dozentinnen und Dozenten sich allerdings auf einen hohen Grad an Diversität einstellen. Wehklagen darüber ist müßig, im Zweifel wird es sich empfehlen, eher weniger als mehr an Vorwissen und Kompetenz vorauszusetzen.²⁰

Sind die Ausgangspunkte geklärt, darf das Ziel näher ins Blickfeld rücken: Der für den Kurs Verantwortliche wird sich schließlich fragen, was bei seinen Bemühungen – bewusst simpel und unter Verzicht auf jedes didaktische Fachvokabular formuliert – herauskommen soll.²¹ Oder, anders ausgedrückt: Was sollen die Teilnehmer am Ende des Kurses können?

Erstrebenswert und erreichbar erscheint Folgendes:

1. „Juristische Lesefähigkeit“

Die Studierenden werden anfängergerecht an die juristische Textarbeit, an das Lesen, Verstehen und Vergleichen rechtlicher und rechtsrelevanter Texte herangeführt. Dazu gehören der gesetzliche Primärtext und Sachverhaltstexte, Ausschnitte aus Lehrbüchern, Kommentaren und Urteilen, wobei zunächst von einfachen Texten wie Zeitungsartikeln ausgegangen wird.

Ziel: Die Studierenden differenzieren am Ende des Kurses zwischen Rechtstexten und anderen Informationen. Sie haben Verständnis für Gesetzestexte und Einzelnormen entwickelt und wissen in groben Zügen, wie man sie zu fallrelevanten Normengefü-

20 Unabhängig davon sollte für spezielle Schwierigkeiten, etwa nicht-deutsche Muttersprache, an gesonderte Unterstützung gedacht werden, ein Beispiel ist etwa „KISS – Rechtssprache Deutsch“ in Köln, <https://klips.uni-koeln.de/qisserver/rds?state=verpublish&status=init&vmfile=no&publicshid=145933&moduleCall=webInfo&publishConfFile=webInfo&publishSubDir=veranstaltung> (8.12.2014).

21 Zum studentischen Kompetenzerwerb etwa *Schaper*, insbesondere S. 46 ff.

gen verknüpft. Auch einfache rechtsdogmatische Texte können sie grundsätzlich nach fall- und lernrelevanten Inhalten auswerten. Innerhalb von entsprechend aufbereiteten Lebens-Sachverhalten können sie Wesentliches von Unwesentlichem trennen, rechtlich Relevantes gegenüber „bloß“ ökonomisch, sozial und psychologisch Relevantem herausfiltern. Sie kennen Beispiele der juristischen Fachsprache und sind sensibilisiert für Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Alltagssprache und anderen Fachsprachen.

2. Lernmethodische Kompetenzen

Weiter werden – anknüpfend an schulisches Lernen – juristische Lernmethoden vermittelt und anhand von Beispielen eingeübt.²² Bezogen auf Stoff-Verarbeitung und Umgang mit der Stofffülle werden die Studierenden angehalten, Texte in eigene Sprache umzusetzen, Lernstoff zu komprimieren und Verknüpfungen zu bilden.

Ziel: Die Studentinnen und Studenten kennen am Kursende grundlegende allgemeine und spezifisch juristische Lernstrategien, können diese in Grundzügen anwenden und subjektive Präferenzen bilden. Dazu gehören organisatorische Fertigkeiten wie die Erstellung von Lernplänen, Einteilung der Lernzeit und Auswahl von Lernmaterialien. Sie kennen geeignete Formen der Wiederholung und Selbstkontrolle und deren Wichtigkeit. Sie können die spezifischen Vorteile des Lernens in der Gruppe einschätzen.

3. Methodik der juristischen Falllösung und Argumentation

Die Anfänger bekommen erste Einblicke in die Methoden der gutachtlichen Subsumtion, in Begriffsbestimmung, Problemerkennung, Problemlösungsmethoden der Gesetzes- und Vertrags-Auslegung, diskursive Argumentation und Interessen-/Einzelfall-Abwägung. Sie werden dazu angehalten, Schwerpunkte zu setzen.

Ziel: Am Ende des Kurses haben sie eine Vorstellung vom „Gutachtenstil“ und seinem Sinn. Durch Übung anhand von Fällen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten haben sie methodische Grundkompetenz²³ aufgebaut und erfahren, dass juristische Entscheidungen wertungsabhängig sind. Sie können allererste „Probleme“ begründet lösen.

4. Wissenschaftliche Arbeitstechniken und juristische Quellenauswahl

Die Kursteilnehmer lernen die verschiedenen Rechtsquellen kennen. Sie werden mit Quellenschließung, Bewertung und wissenschaftlichen Zitiertechniken bekannt gemacht.

Ziel: Sie können selbständig, aber auch in der Gruppe eine Falllösung oder ein Thema in der (äußeren) Form einer kleinen wissenschaftlichen Arbeit darstellen.

22 Ausführlich zu Fragen des juristischen Lernens *Lange*, Jurastudium erfolgreich, m.w.N.; siehe auch die Untersuchung von *Stadler/Broemel*, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), S. 37 ff. und jüngst *Broemel/Stadler*, in: JA 2014, S. 1209 ff.

23 Zum Aufbau anfüngergerechter Methodenkompetenz *Lohse/Zwickel*, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), S. 431 ff.

5. Bezüge zu Grundlagenfächern

Integriert in Rechtsfragen erfolgen erste Verknüpfungen zu rechtstheoretischen Grundlagenfächern²⁴ wie Rechtslogik und -linguistik, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie.

Ziel: Die Anfänger sind sensibilisiert für interdisziplinäres Denken und erkennen an einfachen Fällen Bezüge zu juristischen Elementarfragen. Sie sehen „Grundlagenfächer“ nicht als Gegensatz zu gesetzlich und rechtsdogmatisch orientierten Pflichtfächern, sondern betrachten insbesondere die juristischen Methoden als Brücke zur guten Falllösung.²⁵

6. Begriff des Rechts (Einheit und Vielfalt)

Den Anfängern wird der komplexe Begriff des Rechts, seine inhaltlichen Grundkategorien und Erscheinungsformen nahe gebracht.

Ziel: Die Studierenden haben eine ungefähre Vorstellung von der Einheit des Rechts und zugleich seiner Vielgestaltigkeit (objektives Recht und subjektive Rechte, Privat- und Öffentliches Recht, materielles und prozessuales Recht, Rechtsmethoden und Rechtsprinzipien, forensisch-kontradiktorische und alternative Konfliktlösungsmethoden).

II. Umfang

Das Modell geht mit der lernmethodischen Verarbeitung rechtsdogmatischer Texte (Punkt 1.) und dem „Gesamtpaket“ der Punkte 1. bis 6. noch über das ohnehin schon anspruchsvolle Konzept der BLS hinaus. Um seine Lehr-Lernziele auch nur ansatzweise erreichen zu können, bedarf es eines noch deutlich gesteigerten Unterrichtsaufwands. Ob das realistisch gelingen kann oder sich als zu ambitioniert erweist, wäre eine Frage der praktischen Erprobung.

Die Unterrichtszeit dürfte gegenüber dem BLS-Konzept mindestens zu verdoppeln sein. Man wird ca. 40 h Unterricht zu veranschlagen haben, ca. die Hälfte davon in Kleingruppen, wodurch sich der Gesamt-„Verbrauch“ von Lehrdeputatsstunden natürlich vervielfacht. Hinzu kommen 20 Stunden Selbststudium.

Wenn irgend möglich, sollte der Kurs in einer Blockveranstaltung von etwa zwei Wochen, idealerweise (zumindest teilweise) vor dem regulären Semesterbeginn (wie an der BLS) angeboten werden.

24 Für deren Aufwertung etwa *Osterkamp/Thiesen*, in: JuS 2004, S. 657 ff.; *Krüper*, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), S. 274 ff.

25 Die juristische Methodik bildet den anwendungsorientierten Kern, den Repräsentanten zu den anderen Grundlagenfächern bzw. „Zugriffs“-Standort auf diese Nachbarwissenschaften. Am deutlichsten ist die Repräsentation durch die Auslegungsmethoden: die Auslegung nach dem Wortlaut (besser: Sprachgebrauch) führt zur Rechtslinguistik, die systematische Auslegung zur Rechtslogik und Rechtsvergleichung, die historische zur Rechtsgeschichte und die teleologische Auslegung zur Rechtsphilosophie und -politik sowie – soweit es um empirische Gesichtspunkte geht – zu den Sozialwissenschaften.

Pro Tag könnten dreimal zwei Unterrichtsstunden wie folgt verteilt werden: zunächst Vorlesung im Plenum, dann angeleitetes Selbststudium bzw. Teamarbeit, danach Besprechung des Erarbeiteten in geleiteten Kleingruppen.

Als Prüfformat kommt, wenn man denn eines wünscht, eine abschließende Kurzhausarbeit an einem verlängerten Wochenende in Frage, etwa eine Themenarbeit im Umfang von ca. sechs bis zehn Seiten. Sie sollte mit ausführlichem informellem Feedback versehen werden und könnte als (unbenotete) Pflichtleistung und Bestandteil der Zwischenprüfung ausgestaltet sein.

III. Exemplarisch: Die erste Kurseinheit („Juristische Textarbeit“)

Zur Verdeutlichung soll abschließend exemplarisch die erste Kurseinheit²⁶ konkretisiert werden:

1. Verknüpfungsfähiges Vorwissen

Typische Erstsemesterstudenten sind mit juristischen Texten noch nicht vertraut, dafür aber mit anderen Textsorten (konkretes Beispiel: Zeitungsartikel), die auch einen Rechtsbezug haben können.

2. Lehrziele und Lernergebnisse (auf Anfängerniveau)

Die Studierenden werden an das Lesen und Verstehen rechtlicher und rechtsrelevanter Texte herangeführt (s.o. I. 1.). Sie werden in die Lage versetzt, rechtlich relevante Inhalte innerhalb eines beschriebenen Lebenssachverhalts zu erkennen und mit dem einschlägigen Gesetzestext sowie anschließend einer Lehrbuchpassage oder einem Urteilsauszug in Verbindung zu bringen. Neben dem Unterschied zwischen Alltags- und Fachsprache geht es hier um die Differenzierung zwischen Tatsachen und Normen, Primärnormen und Sekundärnormen, abstrakten Regeln und konkreten Entscheidungen. Den Studierenden wird deutlich, dass rechtlich relevante Texte nicht die „eine Wahrheit“ beinhalten, sondern absender- und adressatenspezifische Teilwahrheiten und Darstellungsformen, selektive Argumente oder sogar Fehler enthalten und dass die Rechtsfindung relativ und wertungsabhängig ist.

3. Lehrformat, Lehrmethoden, Inhalte und Medien

Der Kurstag umfasst drei mal zwei Stunden in der unter Punkt II. vorgeschlagenen Reihenfolge Vorlesung – angeleitetes Selbststudium – Kleingruppenarbeit.

Die *Vorlesung* beginnt mit der Lektüre eines Zeitungsartikels (oder mehrerer Artikel) über einen rechtsrelevanten, auch für Laien „argumentationsträchtigen“ Fall (zu dem es eine – möglichst sogar zweitinstanzliche – richterliche Entscheidung gibt, die aber noch nicht offengelegt wird). Eine erste Meinungsbildung über das „gerechte Ergebnis“ erfolgt in „Buzz groups“²⁷ mit Festhalten von Argumenten in Stichworten und

²⁶ Die natürlich nicht die erste Einheit der gesamten „Einführungswoche“ sein muss.

²⁷ Zu deren hochschuldidaktischem Einsatz etwa www.afh.uzh.ch/hochschuldidaktikaz/Vorlage_A-Z_Buzzgroups.pdf (8.12.2014).

anschließender Abstimmung im Plenum per „vote point“, „Klicker“ o.ä. (ca. 20 min.). Anschließend geht es um die o.g. methodischen Lehr- und Lernthemen mit Beispielen zu Normen und Entscheidungen anhand von Mini-Fällen aus verschiedenen Rechtsgebieten. Der Fall wird noch nicht inhaltlich durchgelöst.

Am Ende der Vorlesung wird die Lektüre- und Auswertungs-Aufgabe ausgegeben zur *Eigen- bzw. Teamarbeit*. Die Studenten erhalten die relevanten gesetzlichen Normtexte, eventuell einen kurzen Aufsatz dazu aus einer Ausbildungszeitschrift, das erstinstanzliche Urteil zum Fall bzw. ein, zwei Kommentarstellen (eventuell Praktiker- und „wissenschaftlicher“ Kommentar). Die Aufgabe besteht im Zerlegen der Normen in ihre Merkmale, differenzierend danach, welche schon nach dem Wortlaut evident vorliegen und welche unbestimmt bzw. fallbezogen sind. In den Begleittexten sollen Argumente markiert und möglichst den Parteiinteressen zugeordnet werden. Die Eigenarbeit mündet in ein entscheidungsähnliches, begründetes Memo ohne bestimmte Struktur oder Form. Einfache Arbeits-„Instrumente“ dabei sind Textmarker und Notizblock.

Die *Kleingruppen* klären zunächst Verständnisprobleme. Anschließend erfolgt die Vorstellung und Diskussion von Memos aus der Eigenarbeit. Dabei sollen die oben genannten Lernziele zur Erfassung und Unterscheidung der gelesenen Textgattungen maßgeblich berücksichtigt werden. Typische laienhafte Sichtweisen und Irrtümer werden behutsam deutlich gemacht. Am Ende stellen die Kleingruppenleiter und -leiterinnen das letztinstanzliche Urteil kurz vor und teilen es zum Nachlesen aus. Abschließend stimmt sich die Gruppe über das Ergebnis (erneut) ab und zieht Vergleiche zur ungefilterten Meinungsbildung vom Morgen.

4. Übertragbarkeit

Der Aufbau dieser Einheit lässt sich für weitere Themen modifizieren, ggf. auch für „reguläre“ Grundlagenveranstaltungen oder Fach-Vorlesungen. Geht es etwa um das Zustandekommen von Gesetzen, öffnet die Einbeziehung von Stellungnahmen einschlägiger Verbände mühelos die Augen dafür, dass Recht nicht „ist“, sondern von Menschen gemacht und von Interessen geformt wird.²⁸ Angeleitete Eigenarbeit und Gruppenarbeit (z.B. in begleitenden Arbeitsgemeinschaften) sind bei entsprechender Planung auch bei „regulären“ Vorlesungen möglich.

D. Fazit

Ein Einführungskurs stellt die verantwortlichen Lehrenden vor die ganz besondere Herausforderung, Laien die allerersten Schritte in die Welt des Rechts gehen zu lassen. Dass so ein Kurs funktionieren kann, beweist die BLS²⁹ in jedem Herbst aufs Neue. Weitere Elemente hinzuzufügen und andere Lehr-/Lernformen einzubeziehen, wie es das Krickenbecker Modell vorschlägt, hat den Vorteil, die frischgebackenen Studierenden von vorneherein zu aktivieren.

28 Siehe dazu *Dauner-Lieb*, in: Artz/Gsell et al. (Hrsg.), S. 263 ff., (insbesondere S. 277 f.).

29 Und andere Universitäten, siehe Fn. 8.

Dass nicht jede der hier vorgestellten Ideen für jede Fakultät, jeden Dozenten und jede Dozentin taugt, versteht sich. Schade wäre es allerdings, würden sie pauschal mit den Argumenten „zu teuer“ und „zu viel Aufwand“ verworfen. Investition in die Anfängerphase zahlt sich aus – und sei es nur dadurch, dass gut vorbereiteter Boden die Saat der Fachvorlesungen besser gedeihen lässt.

Literaturverzeichnis

- Braun, Johann*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 4. Auflage, Tübingen 2011.
- Broemel, Roland/Stadler, Lena*, Lernstrategien im Jurastudium, in: JA 2014, S. 1209-1220.
- Dauner-Lieb, Barbara*, Die Schuldrechtsreform in der Akademischen Lehre, in: Artz/Gsell/Lorenz (Hrsg.), Zehn Jahre Schuldrechtsmodernisierung, Tübingen 2014, S. 263-278.
- Griebel, Jörn*, Überlegungen zum gesetzeszentrierten Lehren und Lernen – ein Denkanstoß, in: Griebel/Gröbblinghoff (Hrsg.), Von der juristischen Lehre, Baden-Baden 2012, S. 127-139.
- Jäger, Vanessa/Speierer, Julia*, Individuelle Förderung in Regensburg durch REGINA, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2014, S. 408-430.
- Karger, Maria*, Rekonstruktion des Rechtsunterrichts am Beispiel des materiellen Strafrechts, Baden-Baden 2010.
- Krüper, Julian*, Grundlagen grundlegen – Funktion und Bedeutung von juristischer Grundlagenorientierung (nicht nur) in der Studieneingangsphase, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2014, S. 274-300.
- Kühl, Kristian/Reichold, Hermann/Ronellenfitsch, Michael*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Auflage, München 2015.
- Lagodny, Otto/Mansdörfer, Marco/Putzke, Holm*, Im Zweifel: Darstellung im Behauptungsstil – Thesen wider den überflüssigen Gebrauch des Gutachtenstils, in: ZJS 2014, S. 157-164.
- Lange, Barbara*, Jurastudium erfolgreich, 7. Auflage, München 2012.
- dies.*, Stärkung der Studierkompetenz in der Studieneingangsphase – Werkstattbericht über das Kompetenztraining für Studierende und den Fachdidaktik-Workshop Gut lehren und lernen für AG-Leiter, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2014, S. 376-407.
- Lohse, Eva Julia/Zwickel, Martin*, Juristisches Kompetenztraining in der Studieneingangsphase – ein Werkstattbericht, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2014, S. 431-453.
- Osterkamp, Thomas/Thiesen, Thomas*, Forum: Rechtsphilosophie – Orchideenfach oder juristische Grundausstattung? Ein Plädoyer für die Grundlagenfächer, in: JuS 2004, S. 657-661.
- Radbruch, Gustav*, Einführung in die Rechtswissenschaft, hrsg. von Zweigert, 13. Auflage, Stuttgart 1980.
- Riehm, Thomas*, Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung, München 2006.
- Schaper, Niclas*, Fachgutachten zur Kompetenzorientierung in Studium und Lehre, ausgearbeitet für die HRK, 2012, http://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/fachgutachten_kompetenzorientierung.pdf (08.12. 2014).
- Steffahn, Volker*, Methodik und Didaktik der juristischen Problemlösung, Diss. Erlangen, 2014, Veröffentlichung in Vorbereitung.
- ders.*, Reproduzieren(lassen) von Streitständen ein Kardinalfehler, in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), Fehler im Jurastudium – Ausbildung und Prüfung, Stuttgart 2012, S. 161-176.
- Stadler, Lena/Broemel, Roland*, Schwierigkeiten, Lerntechniken und Lernstrategien im Jurastudium, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2014, S. 37-71.